

GESCHÄFTSORDNUNG

der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

§ 1

Die innerhalb des Bezirks des Saarländischen Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes mit dem Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die ordentliche Kammerversammlung soll im ersten Vierteljahr jeden Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Kammervorstand hat mindestens vier Wochen vor dem Termin die Kammerversammlung durch Rundschreiben anzukündigen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen; sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 4

Die Kammerversammlung wird durch schriftliche Einladung einberufen.

§ 5

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluß des Vorstandes können Gäste eingeführt werden.

§ 6

Eine ordnungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 7

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung und ernennt nötigenfalls Stimmzähler. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident
Schriftführer
Schatzmeister

vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes der Kammer.

Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen.

Gegen die Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsdann die Versammlung ohne Erörterung.

§ 8

Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluß der Erörterung.

Bei Gegenständen, die gem. § 85 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muß auf Verlangen einem der Antragsteller das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluß der Erörterung erteilt werden.

§ 9

Die Versammlung kann jederzeit den Schluß der Erörterung beschließen. Der Beschluß wird auf Antrag des Vorsitzenden ohne Erörterung gefaßt.

§ 10

Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Über erhobene Zweifel entscheidet die Versammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handhebung. Die Versammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben.

Auf Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern muß namentlich abgestimmt werden.

§ 11

Über den Verlauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Kammer hat einen Vorstand von vierzehn Mitgliedern.

§ 13

Abs. 1

Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels nicht unterschriebener Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt.

Abs. 2

Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist.

Abs. 3

Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Abs. 4

Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Woche vor der Wahl das in alphabetischer Reihenfolge aufzustellende Verzeichnis der wählbaren Kandidaten bei der Geschäftsstelle einzusehen. Das Verzeichnis ist spätestens eine Woche vor dem Wahltermin durch Aushang im Anwaltszimmer des Landgerichts bekanntzumachen.

Abs. 5

Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten und die absolute Mehrheit erreicht haben.

Abs. 6

Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle verbliebenen Kandidaten teilnehmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

Abs. 7

Auf dem Stimmzettel kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Kandidat mehrfach benannt, gilt dies als eine Stimme. Werden mehr Kandidaten benannt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig; werden weniger Kandidaten benannt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ist der Stimmzettel gültig. Unbeschriebene oder aus irgendeinem Grund ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Über die Gültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Abs. 8

Das Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden und Schriftführer festgestellt.

Abs. 9

Die Absätze 1 - 8 gelten für die Wahl von Kammervertretern in gesetzlich vorgesehene Gremien entsprechend; für die Wahl zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gelten die §§ 14 - 22 (Wahlordnung zur Satzungsversammlung).

§ 14

Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO). Die Wahl soll im April des Wahljahres stattfinden; der Vorstand bestellt einen dreiköpfigen Wahlausschuß.

Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 BRAO) und sind bis zum 15.03. des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.

Auf die Wahl, die Frist für Wahlvorschläge und die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO) ist bis zum 01.02. des Wahljahres hinzuweisen.

§ 15

Wahlberechtigt sind die am 01.04. des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Mitgliedern. Der Wahlausschuß erstellt bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach dem 01. April das Mitglieder-/Wählerverzeichnis. Dieses ist von dem folgenden Arbeitstag an bis zum letzten Wahltag (jeweils einschließlich) an jedem Arbeitstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr in den Räumen der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt dem Einspruchsführer das Ergebnis mit.

§ 16

Die Ausgabe der Wahlunterlagen erfolgt bis zum 10. April des Wahljahres.

Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- a. dem vom Wahlausschuß aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge erstellten Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Kanzleianschrift enthält; auf dem Stimmzettel ist aufzuführen, wie viele Stimmen abgegeben werden können und bis wann der Wahlbrief bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein muß.
- b. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des/der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer“;

- c. einem an den Wahlausschuß adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe:
„Wahl zur Satzungsversammlung“
- d. einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

§ 17

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in die Satzungsversammlung zu wählen sind (§ 191 b Abs. 1 BRAO).

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

- a. auf dem Stimmzettel den/die Bewerber, dem/denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b. in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterschriebenen Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuß übermittelt.

§ 18

Letzter Wahltag ist der 27.04.; berücksichtigt werden nur Stimmzettel, die bis zum 27.04.; 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sind.

§ 19

Für die in der Wahlordnung enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187-193 BGB entsprechend.

Die in der Wahlordnung für die Satzungsversammlung genannten Termine ändern sich entsprechend, wenn die Wahl in einem anderen Monat erfolgt.

§ 20

Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß das Ergebnis fest. Gewählt ist/sind der/die Bewerber, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt/vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das vom Wahlausschuß zu ziehende Los.

Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der den/die Gewählten und auch die beiden Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl benachrichtigt. Das Wahlergebnis wird in einem alsbald zu versendenden Kammerrundschreiben bekanntgegeben. Der Präsident hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis zu unterrichten.

Die Stimmzettel und Wahlausweise sind bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 22

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Ausgabe des Rundschreibens.

Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) in einem förmlich zuzustellenden Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 23

Die Kammerversammlung setzt jeweils den Jahresbeitrag fest.

Kammermitglieder, welche im Geschäftsjahr erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zulassung 1/12 des Kammerbeitrages.

Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Kammerbezirk ausscheiden oder in diesen eintreten, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zum Kammerbezirk 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages.

Der Kammerbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Der Schatzmeister kann ihn nach dem 31. März durch Nachnahme erheben; im Übrigen ist § 84 BRAO anzuwenden.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Betrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ebenso kann er Säumniszuschläge erheben

§ 24

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen gemäß § 77 BRAO zu bilden.

§ 25

Die vorstehende Geschäftsordnung beruht auf den Beschlüssen der Jahresversammlungen vom 24.05.1975, 23.04.1977, 25.04.1981, 21.06.1989 und 16.03.1994; sie wurde geändert und ergänzt in der Jahresversammlung vom 07.12.1994 und vom 11.05.2011.

§ 26

Diese Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Kammer-rundschreiben an die Mitglieder in Kraft.

ausgefertigt:



Saarbrücken, den 13.05.2011

RA. Raimund Hübinger
Präsident

Wurde durch Kammerrundschreiben Nr. 3/11 bekannt gemacht